

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

(Stand: 17. November 2022)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019**“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 10. November 2021 bis zur Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 28. April 2022 am 27. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlung C.1

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK 2019, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 und 4 DCGK 2019, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK 2019 anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 4 DCGK 2019.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK 2019, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

b) Empfehlungen C.10 und D.4

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Den Empfehlungen C.10 Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK 2019, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen

beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlungen C.10 und D.4 DCGK 2019. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

c) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12

Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 24. März 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten Maximalvergütung zu unterscheiden. Die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des Unternehmens vorzunehmen.

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten. Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen. Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) seit deren Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlung A.1

Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung

Den Empfehlungen A.1 Sätze 2 und 3 DCGK 2022 wurde nicht entsprochen.

Die vollständig neu eingeführte Empfehlung sieht zunächst vor, dass der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten soll (A.1 Satz 1 DCGK 2022). In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK 2022). Zudem soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK 2022).

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse Themen identifiziert, die für den Konzern der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Gesamtwirtschaft, ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Konzern sowie ihrer Relevanz für die weiteren Stakeholder des Unternehmens als wesentlich zu betrachten sind. Derzeit wird auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse eine strategische Zielplanung entwickelt. Anschließend sollen die so definierten Ziele in die Unternehmensplanung und -strategie der Gesell-

schaft integriert werden.

Der vorstehend beschriebene Prozess wird im Geschäftsjahr 2022 nicht mehr abgeschlossen werden können. Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft beabsichtigt jedoch, der Empfehlung A.1 DCGK 2022 auf dieser Basis perspektivisch vollumfänglich zu entsprechen.

b) Empfehlung A.3

Erstreckung des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele

Gemäß der neu eingeführten Empfehlung A.3 DCGK 2022 sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Derzeit orientiert sich die Ausgestaltung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft an den gesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden durch das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem noch nicht abgedeckt, so dass der Empfehlung A.3 DCGK nicht entsprochen wurde.

Gegenwärtig wird jedoch ein Leitfaden für die konzernweite Erfassung und Beurteilung nichtfinanzieller Risiken erstellt. In diesem Rahmen werden auch nachhaltigkeitsbezogene Daten konzernweit abgefragt und ausgewertet. Perspektivisch soll der Empfehlung A.3 DCGK 2022 auf dieser Basis entsprochen werden.

c) Empfehlung A.5

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit

Die Frage einer Abweichung von der neu eingeführten Empfehlung A.5 DCGK 2022 bezüglich der Beschreibung der Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht hat sich bislang nicht gestellt, da seit Inkrafttreten des DCGK 2022 noch kein Lagebericht zu erstellen war.

In Bezug auf die künftige Handhabung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

d) Empfehlung C.1

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 bis 2 und 4 bis 5 DCGK 2022 zu den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie zum Kompetenzprofil, die – bis auf eine inhaltliche Konkretisierung – den Empfehlungen C.1 Sätze 1 bis 4 DCGK 2019 entsprechen, wurde aus den in Ziffer 1a) genannten Gründen nicht entsprochen.

Folglich konnte auch der neu eingefügten Empfehlung in C.1 Satz 3 DCGK 2022, wonach das Kompetenzprofil auch Expertise in bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll, nicht gefolgt werden, da diese inhaltlich an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK 2022 anknüpft.

Dagegen wurde der unveränderten Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK 2022 (vormals C.1 Satz 5 DCGK 2019), wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen (vgl. insoweit bereits unter Ziffer 1a)).

e) Empfehlung C.10

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK 2022, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, wurde aus den unter Ziffer 1b) genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Erklärung einer Abweichung von der Empfehlung D.3 DCGK 2022 (vormals D.4 DCGK 2019) ist nicht mehr erforderlich, da die Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im DCGK 2022 nunmehr ausschließlich in der Empfehlung C.10 adressiert ist.

f) Empfehlung D.3

Der neu gefassten Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK konnte nicht entsprochen werden.

Gemäß Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Nach D.3 Satz 2 DCGK 2022 gehören zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Der Prüfungsausschuss der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft verfügt mit Herrn Peter Berghöfer über ein Mitglied mit dem – in der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 nunmehr näher ausdetaillierten – Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die neu hinzu gekommene Anforderung des D.3 Satz 2 DCGK – wonach hierzu auch besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung gehören – geht über die gesetzlichen Vorgaben des § 100 Abs. 5 AktG hinaus. Mangels entsprechender Erfahrungen kann der Empfehlung – anders als im Hinblick auf die erforderliche Nachhaltigkeitsexpertise bezogen auf die Abschlussprüfung, die bei Herrn Hafid Rifi vorhanden ist – zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entsprochen werden. Die diesbezüglichen Kenntnisse sollen jedoch aufgebaut werden, damit der Empfehlung perspektivisch entsprochen werden kann.

g) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12

Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Die Empfehlungen zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat sind unter dem DCGK 2022 im Vergleich zum DCGK 2019 unverändert geblieben. Mit Blick auf die Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.9, G.10, G.11 und G.12 betreffend das Vergütungssystem für den Vorstand und die Vorstandsvergütung gelten daher die Ausführungen unter Ziffer 1c) entsprechend.

3. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären schließlich, dass den Empfehlungen des DCGK 2022 auch künftig mit den unter Ziffer 2 dargestellten Ausnahmen sowie mit Ausnahme der neu eingeführten Empfehlung A.5 DCGK 2022 entsprochen wird. Perspektivisch soll auch den neu eingeführten Empfehlungen A.1 Satz 2 und 3, A.3 sowie D.3 Satz 2 DCGK 2022 entsprochen werden.

Zur Abweichung von der neu eingeführten Empfehlung A.5 DCGK 2022 erklären Vorstand und Aufsichtsrat – in Ergänzung der Ausführungen unter Ziffer 2 – Folgendes:

Empfehlung A.5

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit

Gemäß der neu eingeführten Empfehlung A.5 DCGK 2022 sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind.

Die Darstellung im Lagebericht beschränkt sich aktuell – wie gesetzlich gefordert – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind regelmäßig Gegenstand der Besprechungen des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

Ob im Zusammenhang mit der Ausweitung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems gemäß der Empfehlung A.3 DCGK 2022 perspektivisch auch die Berichterstattung im Lagebericht entsprechend ausgeweitet und damit auch der Empfehlung A.5 DCGK 2022 entsprochen werden wird, wird derzeit geprüft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 17. November 2022

Für den Aufsichtsrat
Dr. Jan Liersch

Für den Vorstand
Prof. Dr. Tobias Kaltenbach